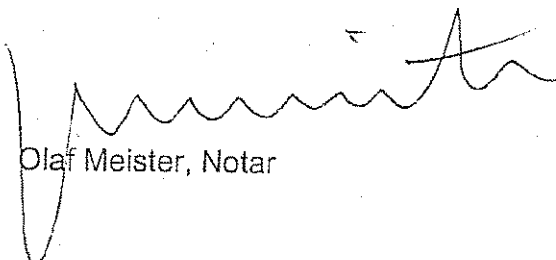


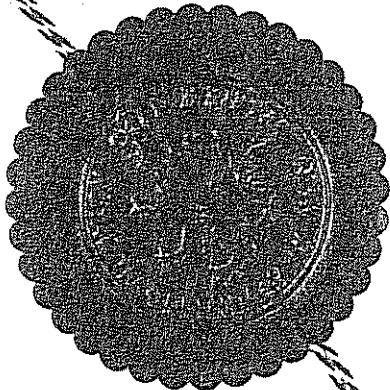
**Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der
Offenbacher-Stadtinformation-Gesellschaft mbH
mit Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde Nr. M 222/2006 vom 16. August 2006 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Offenbach am Main, den 29. August 2006



Olaf Meister, Notar



GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Firma
Offenbacher-Stadtinformation-Gesellschaft mbH
mit dem Sitz in Offenbach

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Sie führt die Firma

Offenbacher-Stadtinformation-Gesellschaft mbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Offenbach am Main.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr in Offenbach am Main, insbesondere der Betrieb einer Tourismusinformaton, Durchführung von Maßnahmen der Stadtwerbung, insbesondere die Vermarktung öffentlicher Flächen für Reklamzwecke, die Förderung und Durchführung von kommunalen Veranstaltungen und Festen, insbesondere solchen, die für die Stadt Offenbach am Main imagefördernd sind, der Nachweis von Übernachtungsmöglichkeiten in Offenbach am Main, sowie der Verkauf von Eintrittskarten für kommunale und andere Kulturveranstaltungen insbesondere an Offenbacher Bürger.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres kündigen, jedoch erstmals zum Schluß des Geschäftsjahrs 2004. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In diesem Fall ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen Dritten unter Beachtung der in § 6 festgeschriebenen Modalitäten zu übertragen.

§ 4
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.000,-- EUR (in Worten: einundfünfzigtausend Euro).
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
- | | |
|--|---------------|
| die Städtische Sparkasse Offenbach am Main, mit dem Sitz in Offenbach am Main, mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 13.000,-- EUR |
| die Offenbacher Verkehrs-Betriebe GmbH, mit dem Sitz in Offenbach am Main mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 5.100,-- EUR |
| die Stadt Offenbach am Main mit einem Geschäftsanteil in Höhe von | 32.900,-- EUR |
- (3) Die Gesellschafter haben ihre in Absatz 2 genannten Geschäftsanteile in voller Höhe und sofort in Geld zu leisten.
- (4) An Änderungen des Stammkapitals nehmen die Gesellschafter entsprechend ihren Geschäftsanteilen teil. Will sich einer der Gesellschafter an einer Erhöhung des Stammkapitals nicht beteiligen, sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den diesem Gesellschafter zustehenden Anteil an der Erhöhung des Stammkapitals im Verhältnis ihrer Beteiligungen untereinander zu übernehmen.

10%

§ 6

Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Jede Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Dasselbe gilt auch für eine Verpfändung von Geschäftsanteilen. § 15 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Ein Gesellschafter, der seinen Anteil übertragen will, muß ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anbieten, die untereinander im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zum Erwerb berechtigt sind. Die Gesellschafter müssen sich wegen des Erwerbs des ihnen angebotenen Geschäftsanteils innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Angebotes erklären. Im Falle der Annahme ist als Kaufpreis der Wert des angebotenen Anteils zu bezahlen, wie er sich aus der nachstehenden Abfindungsregelung ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
- (3) Für die Bemessung von Abfindungen für Geschäftsanteile, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt das von der Finanzverwaltung für nicht-börsennotierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft angewandte Stuttgarter Verfahren gemäß R 95 ff. ErbStR in der jeweiligen Fassung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß anstelle des Vermögenswertes (Betriebseinheitswertes) der Substanzwert (S) aller Wirtschaftsgüter der Gesellschaft mit dem Teilwert anzusetzen ist, so daß für den Unternehmenswert (U) insgesamt folgende Formel gilt:

$$U = 2/3 \times (S + 5 E)$$

Der Parameter E errechnet sich aus dem Durchschnittsertrag der letzten drei Veranlagungszeiträume unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Abzüge gemäß R 95 ff., 99 ErbSt-R.

- (4) Die Zustimmung gemäß Ziffer 1. muß erteilt werden, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile an einen anderen Gesellschafter veräußern will.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- ◆ Geschäftsführung
- ◆ Aufsichtsrat
- ◆ Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 9 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages. Die Bestellung von Geschäftsführern kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschuß widerrufen werden.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluß, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat, oder er einziger Geschäftsführer und kein Prokurist bestellt ist.
- (3) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus 7 Mitgliedern bestehenden fakultativen Aufsichtsrat. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung entsandt, wobei die Gesellschafter Städtische Sparkasse Offenbach und Offenbacher Verkehrs-Betriebe GmbH das Vorschlagsrecht für jeweils ein Aufsichtsratsmitglied, der Gesellschafter Stadt Offenbach jedoch ein nicht von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängiges Entsendungsrecht für die restlichen 5 Aufsichtsratsmitglieder hat, wovon 1 Aufsichtsratsmitglied der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied sein muss und weitere 2 Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Mitarbeiter(innen) der Gesellschaft stammen müssen. Finden sich Mitarbeiter(innen) der Gesellschaft nicht in der erforderlichen Anzahl zur Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bereit, reduziert sich die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates für die laufenden Amtszeit entsprechend. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrates beschließt. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (2) Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort, soweit dadurch die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 Aktiengesetz nicht überschritten wird.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Bestellung bzw. die Entsendung des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 11

Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Vorsitzende ist der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach oder ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied.
- (2) Der Stellvertretende Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates aus dessen Mitte für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt.
- (3) Scheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, findet eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates statt.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Ist der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied eines aus der gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschusses und ergibt eine Abstimmung im Ausschuß Stimmgleichheit, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei der der Vorsitzende zwei Stimmen hat, wenn sich wiederum Stimmgleichheit ergäbe. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist § 108 Abs. 3 AktG anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 13

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des Einladungsschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlüßvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.
- (3) Der § 110 Aktiengesetz bleibt unberührt.

§ 14

Beschlufassung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung verlangen, daß ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlufassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu widersprechen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Beschlufassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlufassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlufassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlufassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlußfähig, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlufassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlufassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht nach Absatz 2 Satz 2 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung nach diesem Absatz ist bei der erneuten Beschlufassung nicht zulässig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durchzuführen, die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Beschlüsse in sonst notwendiger Weise zu vollziehen. Er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Offenbacher-Stadtinformation-Gesellschaft mbH" tätig.
- (7) Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefaßt worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 15

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Dazu gehören insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Überwachung der Geschäftsführung;

- b) Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert;
 - c) Verlangen von Berichten der Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft nach Maßgabe des § 90 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 2 Ziffer 3, Absatz 3 AktG;
 - d) Verlangen von Berichten der Geschäftsführung über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können nach Maßgabe des § 90 Absatz 1 Ziffer 4, Absatz 2 Ziffer 4, Absatz 3 AktG;
 - e) Bestellung von Ausschüssen nach § 107 Abs. 3 AktG;
 - f) Beschlußempfehlungen zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan und über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - g) Erteilung des Auftrages an den Abschlußprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 290 HGB;
 - h) Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverteilung und des Geschäftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung;
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 394 AktG bleibt unberührt.

§ 16 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse eine Vergütung, die durch Beschluß der Gesellschafterversammlung für die Dauer einer Amtsperiode des Aufsichtsrates im voraus festgesetzt wird. Durch diese Vergütung sind auch etwaige Auslagen abgegolten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache der Vergütung. Unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt.

§ 17

Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt außer den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - d) den Abschluß und die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen;
 - e) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen;
 - f) den Erlaß einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - g) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der, unbeschadet von Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages, auch die Geschäfte festgelegt sind, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen;
 - h) die Wahl des Abschlußprüfers.
 - i) Die Errichtung oder den Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Bilanzplanung einschließlich Mittelfristplanung sowie Feststellung etwaiger Jahresinvestitionsprogramme;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluß von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften seitens der Gesellschaft;
 - c) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um wichtige Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken;
 - d) Wahrnehmung von Rechten als Organträger oder herrschendes Unternehmen bei Entscheidungen, die sich wesentlich auf die Gesellschaft oder das von Gesellschaft beherrschte Unternehmen auswirken.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann zu Rechtsgeschäften, die ihrer Zustimmung unterliegen, die erforderliche Zustimmung innerhalb bestimmter Wertgrenzen im voraus erteilen.

§ 18

Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Für die Einberufung durch den Aufsichtsrat gilt § 111 Abs. 3 AktG.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer können in dringenden Fällen oder auf Antrag des Gesellschafters zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einladen.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen können die Geschäftsführer die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen.
- (6) Beschlüsse können auch dann gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.
- (8) Die Geschäftsführer nehmen, soweit gesetzlich zulässig, an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anders beschließt.

§ 19

Planung, Jahresabschluß und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens vier Monate vor Beginn des Planungsjahres einen Wirtschaftsplan, eine Bilanzplanung und Jahresinvestitionsprogramme auf, so daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Geschäftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Die Geschäftsführer erstellen außerdem eine fünfjährige Erfolgs-, Bilanz- und Stellenplanung.
- (2) Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter quartalsweise zu berichten bzw. bei erheblichen Abweichungen, insbesondere bei Überschreitungen von Zuschußbedarf oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich ziehen können, fallweise.

- (3) In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ist ein Jahresabschluß und ein Lagebericht aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder des § 27 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Gesellschaft hat im Rahmen der Abschlußprüfung die Prüfungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vornehmen zu lassen und den Abschlußprüfer zu beauftragen, die Darstellungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 2 HGrG vorzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführer haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers haben sie den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses machen wollen.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der Finanzplan, der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Unbeschadet der Jahresabschlußprüfung durch einen Abschlußprüfer und der Prüfung nach § 53 HGrG sind das Rechnungsprüfungsamt (§ 54 HGrG) sowie der Kämmerer der Stadt Offenbach am Main oder von ihm benannte Mitarbeiter der Betteilungsverwaltung jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen. Sie können dieses Recht auch auf von ihnen benannte Mitarbeiter bzw. auf beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte übertragen.

§ 20

Schlußbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich zulässig – demjenigen am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluß dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/-durchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.
- (2) Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn der Beschluß in einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden ist, mit Ablauf des Tages der Beschlußfassung folgt, in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluß dem klagenden Gesellschafter zugegangen oder sonst bekannt geworden ist.
- (3) Gerichtstand ist Offenbach.

§ 21
Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, jedoch nur bis zu einem Betrag von insgesamt 5.000,00 EUR. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter.

1

